

2475 050 14

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 286/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef L e [REDACTED],

[REDACTED] Mo [REDACTED] Street, Los Angeles, California/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Ob der Kläger vergleichsweise den Anspruch auf Rente wegen Gesundheitsschadens in vollem Umfang aufgegeben hat, ist durch Auslegung des Vergleichs zu ermitteln. Die Auslegung ist Sache des Tatrichters. Die von ihm vorgenommene

82

- 3 -

Bewertung des Heilverfahrensanspruchs ist eine für das Revisionsgericht bindende Feststellung (BGH RzW 1972, 231; 1973, 76 Nr. 25). Den Wert des Anspruchs auf Kapitalentschädigung hat der Berufungsrichter zutreffend nach den damals vom Kläger gestellten Anträgen bestimmt.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)